



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau  
Marion Stein

STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-16/20**  
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
TEL +49 (0) [REDACTED]  
FAX +49 (0) [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]@bundesimmobilien.de  
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 09.08.2021

**Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Schadstoffbelastung der ehemalige amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst (München)**

Ihre E-Mails vom 22.07.2021, 04.08.2021

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit komme ich auf Ihre E-Mails vom 22.07.2021 und 04.08.2021 zurück.

Im Zusammenhang mit Ihrem IFG-Antrag vom 06.03.2020, den Sie mit Nachfragen/Modifikationen vom 20.04.2020, 15.05.2020, 09.06.2020, 08.10.2020, 12.11.2020, 02.12.2020 und 13.04.2021 mehrfach abwandelten, hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 20.04.2021 ausdrücklich mitgeteilt, dass die weitere Bearbeitung ihres Anliegens mit einer Gebührenerhebung einherginge.

Der in dieser Angelegenheit, die rechtlich ein zusammenhängendes IFG-Verfahren darstellt, entstandene Verwaltungsaufwand wäre vollumfänglich zu berücksichtigen. Der nunmehr noch zusätzlich entstehende Aufwand für die Schwärzung auf der einzelnen, mir vorliegenden Seite des Untersuchungsberichts mag für sich genommen gering sein, er kann insofern allerdings nicht gesondert betrachtet werden, sondern ist zu dem bereits entstandenen Aufwand – bei dem der im Zusammenhang mit den Vermittlungsbemühungen des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) entstandene Aufwand naturgemäß gebührenrechtlich nicht zu berücksichtigen ist – hinzuzurechnen.

Allein der bei mir für Recherchen und anschließende Fertigung der Schreiben vom 10.03.2020, 07.04.2020, 30.04.2020, 09.06.2020, 30.06.2020, 20.07.2020, 01.10.2020, 01.12.2020, 23.12.2020 und 20.04.2021 bislang entstandene zeitliche Aufwand beträgt abgerundet zwei Stunden. Hinzu kommt der Aufwand der zuarbeitenden Fachabteilung, der noch konkret ermittelt werden müsste, mit 30 Minuten jedoch nicht zu hoch angesetzt sein dürfte.

Mithin wären unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (10 C 23/19) – vorausgesetzt es entstünde kein weiterer Aufwand durch weitere Nachfragen Ihrerseits – Gebühren in Höhe von voraussichtlich ca. 150,00 € zu erheben.

Angesichts des bisherigen Verfahrensverlaufes wird die Bearbeitung Ihres Anliegens bis zu einer verbindlichen Erklärung Ihrerseits zur Kostentragung ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

